

	Bitte bei der Antwort angeben	
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Bielefeld
	162.1	27.08.2020

Telefon 0521 51 - 3953
Telefax 0521 51 - 3438
Kerstin.Nebel@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Einwohnerfragen zur Sitzung der Bezirksvertretung Heepen

Nachfahrverbot für LKWs auf der Evenhauser Straße

Sehr geehrte(r) ...,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 20.05.2020 haben Sie darum gebeten zu prüfen, ob für die Evenhauser Straße aufgrund der Lärmbelastung ein Nachfahrverbot für LKWs angeordnet werden könne.

Mir liegt nun eine Stellungnahme des Amtes für Verkehr mit folgendem Inhalt vor:

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs (z. B. Verkehrsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter (z. B. Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt. Zur Feststellung der zwingenden Notwendigkeit sind die örtlichen und die verkehrlichen Gegebenheiten zu beurteilen.

Die Anordnung eines Fahrverbotes für bestimmte Fahrzeuggruppen (tags und/oder nachts) stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechte des fließenden Verkehrs dar. Eine solche Einschränkung erfordert eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der zu schützenden Rechtsgüter der Betroffenen (hier: der Anwohner*innen).

Die Evenhauser Straße ist als Kreisstraße 15 qualifiziert und im übergeordneten Straßennetz (auch Vorrang-Netz genannt) dafür vorgesehen entsprechenden Verkehr aufzunehmen. Dazu gehört grundsätzlich auch der Schwerverkehr. Durch die Führung von Verkehren über das Vorrang-Netz sollen Fahrten in weniger geeigneten Straßen (z. B. durch Wohngebiete) verhindert werden. Auf Grund der hervorgehobenen verkehrlichen Bedeutung sind die Voraussetzung für ein Verkehrsverbot besonders hoch. Die K 15 in weiten Bereichen anbaufrei und befindet sich außerorts.

Die Straßenverkehrsbehörde kann nach § 45 Abs. 1 Ziff. 3 StVO Verkehrsverbote aussprechen, um die Wohnbevölkerung vor Lärm zu schützen. Inwieweit der Lärm eine zumutbare Grenze überschreitet, richtet sich nach der Richtlinie zum Straßenlärm.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
BA Heepen
Salzufler Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Bezirk Heepen
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE192000000017669

Die errechneten Lärmwerte betragen an dem zur Evenhauser Straße liegendem Gebäudeteil (offensichtlich eine nicht bewohnte Scheune) nachts bei 52 bis 57 db(A) und somit unterhalb des Richtwertes für Dorfgebiete von 62 db(A). Die Berechnung hat aber auch ergeben, dass die Lärmbelastung von der naheliegenden BAB 2 insgesamt höher ist, als die von der Evenhauser Straße.

Ein Durchfahrtsverbot für LKW (tag und/oder nachts) ist lärmtechnisch nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

gez. Nebel